

Schiedsordnung der Gesellschaft für Psychotraumatologie, Traumatherapie und Gewaltforschung (GPTG)

§ 1 Aufgaben

Die Schiedskommission wird tätig bei Beschwerden oder Konflikten, die sich aus der möglichen Verletzung der Ethikleitlinien der GPTG ergeben sowie bei allen anderen Streitigkeiten, die sich innerhalb der GPTG ergeben können und die mit alleiniger Unterstützung der Ethikkommission nicht lösbar sind.

§ 2 Schiedsvorsitz

1. Der Schiedsvorsitz wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren bestellt. Erneute, ggf. auch mehrfache Bestellung ist möglich.
2. Für den Schiedsvorsitz ist eine Vertretung vorzusehen, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren bestellt wird. Erneute, ggf. auch mehrfache Bestellung ist möglich.
3. Der Schiedsvorsitz und seine Vertretung müssen die Befähigung zum Richteramt haben und langjährige Praxiserfahrung im Richteramt besitzen.
4. Der Schiedsvorsitz führt das in dieser Leitlinie geregelte Schieds- und Ausschlussverfahren unabhängig und weisungsfrei.
5. Der Schiedsvorsitz unterrichtet den Vorstand über erfolgte Einleitungen, den Entwicklungsstand und über Abschlüsse von Schieds- und Ausschlussverfahren sowie über etwaige Rückweisungen von Anträgen.
6. Stellt der Schiedsvorsitz fest, dass eine Beschwerde rechtserhebliche Folgen für den Verein zeitigen könnte – vor allem, wenn dieser verpflichtet ist, selbst tätig zu werden – teilt er seine Einschätzung dem Vorstand mit.

§ 3 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission setzt sich aus dem Schiedsvorsitz oder dessen Stellvertretung (s. § 2) sowie vier Beisitzenden zusammen.
2. Die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder der GPTG sein und dürfen weder dem Vorstand (§ 13 Satzung GPTG), dem Beirat (§ 16 Satzung GPTG) angehören, noch dürfen sie einem Arbeitskreis (§ 18 Satzung GPTG), einer Sektion (§ 18 Satzung GPTG) und dem Ausbildungsausschuss (§ 17 Satzung GPTG) als Leitung, z. B. in der Funktion des Sprechers und Vertreters oder Vorsitzenden und Vertreters, vorstehen.
Rechnungsprüfer*innen (§ 19 Satzung GPTG) sind während ihres durch die Wahl (§ 19 Satzung GPTG) bestimmten Tätigkeitszeitraums von der Mitgliedschaft in der Schiedskommission ausgeschlossen.
Die Beisitzenden sind von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Erneute, ggf. auch mehrfache Bestellung ist möglich.
Des Weiteren sind zwei Ersatzbeisitzende vom Vorstand zu benennen, die ebenfalls für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung zu bestellen sind. Die Ersatzbeisitzenden werden im Falle § 3 Punkt 6 Satz 2 und § 3 Punkt 7 Satz 2 dieser Schiedsordnung tätig.
3. Dem/der Vorsitzenden der Kommission bzw. der Stellvertretung ist bei Tätigwerden eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Tätigkeit der Beisitzenden erfolgt ehrenamtlich. Über eine Aufwandsentschädigung der Beisitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Amtsperiode der Schiedskommission beträgt vier Jahre. Eine gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder der Schiedskommission bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.
5. Ein Mitglied der Kommission ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen,
 - a) wenn es in der Sache selbst beteiligt ist,
 - b) wenn es mit der beschuldigten oder beschwerdeführenden Person verheiratet, verwandt oder verschwägert ist oder war,
 - c) wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständige vernommen worden ist,
 - d) wenn es sich gegenüber dem Vorsitz der Kommission für befangen erklärt oder dieser ein Ablehnungsgesuch des beschuldigten Mitglieds oder des Beschwerdeführenden Mitglieds wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erachtet.Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
6. Wird ein Mitglied der Kommission von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen (s. § 3, Punkt 5), übernimmt im Falle des Schiedsvorsitzes die Stellvertretung für die Zeit des Verfahrens das Amt. Betrifft den Ausschluss eine Beisitzende, so ist für den Zeitraum des Verfahrens eine Ersatzbeisitzende vom Vorstand zu benennen.

7. Scheidet ein Mitglied der Kommission während der laufenden Periode aus der Schiedskommission aus, so übernimmt im Falle des Schiedsvorsitzes die Stellvertretung den Schiedsvorsitz bis zur nächstmöglichen Neubesetzung und Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Im Falle eines Beisitzenden ist vom Vorstand eine Ersatzbeisitzende zu benennenden, die dann bis zur nächstmöglichen Bestellung und Neubesetzung durch die Mitgliederversammlung eingesetzt wird.

§ 4 Verfahren

1. Bei Eingang einer schriftlichen Beschwerde oder eines Antrags der Ethikkommission ermittelt die Schiedskommission den Sachverhalt. Gegebenenfalls findet zur Klärung des Vorfalls eine Anhörung der Beschwerdeführenden Person statt.
2. Die Kommission kann einen Antrag als offensichtlich unbegründet verwerfen, wenn die in ihm behaupteten Tatsachen - ihre Wahrheit unterstellt - Sanktionen offensichtlich nicht rechtfertigen würden. Vor einer Verwerfung ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hierauf hinzuweisen.
3. Wenn eine Beschwerdeführende Person die Beschwerde zurückzieht, entscheidet die Schiedskommission unter sorgfältiger Abwägung und Wahrung der Interessen sowie der Schutzbedürftigkeit aller Verfahrensbeteiligten über die Fortführung oder Beendigung des Verfahrens.
4. Die Schiedskommission hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren und die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichenfalls durch die Erhebung von Beweisen zu fördern.
5. Die Schiedskommission verfährt gemäß § 1042 ZPO. Im Übrigen handelt sie nach freiem Ermessen. Der/Die Vorsitzende fordert die das Verfahren betreibende Partei auf, ihre Anspruchsbegründung binnen zwei Wochen bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Die Anspruchsbegründung ist der Gegenpartei zu übermitteln mit der Aufforderung, wiederum innerhalb von zwei Wochen zu erwidern. Die nachfolgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen Fristen verlängert werden und unter welchen Voraussetzungen Vortrag als verspätet zurückgewiesen werden kann, sind die Grundsätze der Zivilprozessordnung analog heranzuziehen.

Dem Schiedsvorsitz obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er lädt per Einschreiben zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt zu einer mündlichen Verhandlung über die Streitsache, führt Protokoll, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb der Schiedskommission und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

Die Schiedskommission soll vor Erlass eines Schiedsspruchs den Versuch machen, einen Vergleich herbeizuführen. Ein Vergleich ist schriftlich zu verfassen und von der Schiedskommission sowie den beteiligten Parteien zu unterzeichnen.

Ein erfolgter Schiedsspruch ist von allen Mitgliedern der Schiedskommission zu unterzeichnen, postalisch zuzustellen und nach erfolgter Zustellung in der Geschäftsstelle der GPTG zu hinterlegen.

6. Eine Sitzung der Schiedskommission wird bei Bedarf vom Schiedsvorsitz oder seiner/ihrer Stellvertretung einberufen wobei immer alle Kommissionsmitglieder an der Sitzung teilnehmen sollen.
7. Die Schiedskommission kann folgende Sanktionen beschließen:
 - a) Aussprechen einer Verwarnung
 - b) Erteilen von Auflagen
 - c) Befristete Suspendierung aller Mitgliedsrechte bei der GPTG
 - d) Aussetzung/Aberkennung von Funktionen
 - e) Befristetes oder dauerhaftes Verbot der Durchführung GPTG-zertifizierter Weiterbildungsangebote bzw. Curricula
 - f) Aussetzung/Aberkennung von Titeln, die in GPTG-zertifizierten Weiterbildungen erworben wurden
 - g) Ausschluss aus der GPTG.

§ 5 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

Durch das Verfahren vor der Schiedskommission ist der ordentliche Rechtsweg unbeschadet der Regelung des § 1059 ZPO ausgeschlossen.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Schiedskommission haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amts bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

§ 7 Kosten

1. Den Mitgliedern der Schiedskommission sind die ihnen entstandenen Auslagen aus der Kasse der GPTG zu erstatten.
2. Die den Beteiligten entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben, sofern die Schiedskommission keine andere Kostenentscheidung trifft. Sofern Kosten für Zeug*innen und/oder Sachverständige entstanden sind, entscheidet die Schiedskommission, wer diese Kosten trägt.

§ 8 Beschluss und Änderung der Schiedsordnung

Diese Schiedsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden. Änderungen der Schiedsordnung bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Schiedsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung der GPTG entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung tritt mit Wirkung zum 07.10.2022 in Kraft.

Letzte Änderung am 13.04.2022